AMTSBLATT

FUR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 10

Freiburg i. Br., 26. März

1954

Proscriptio libri. — Markus-Bittprozession 1954. — Errichtung der Pfarrei Weitenung. — Cohabitatio fraterna bei ungültiger Ehe. — Heilige Ole 1954. — Ostervigil 1954. — Karfreitagskollekte. — Internationale Gesellschaft für neue katholische Kirchenmusik. — Wegweiser durch das Katholische Deutschland. — Landseelsorge. — Kirche und Landvolk. — Warnung. — Wohnungen für Pfarrpensionäre. — Priesterexerzitien. — Akademikerexerzitien. — Päpstliche Auszeichnungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfall.

Nr. 84

Suprema Sacra Congregatio S. Officii Decretum

Proscriptio libri Feria III (loco IV), die 5 Ianuarii 1954

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii Emi ac Revmi Domini Cardinales rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in Indicem librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum qui inscribitur:

Bernhard Scheichelbauer

» Die Johannis-Freimaurerei «] Versuch einer Einführung, Wien, Verlag O. Kerry 1953

Et feria V, die 14 eiusdem mensis et anni, Ssmus D.N.D. Pius Divina Providentia Pp. XII, in audientia Emo Card. Pro-Secretario Sancti Officii concessa, relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem adprobavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 16 Ianuarii 1954.

Marius Crovini, Supremae S. Congr. S. Officii Notarius (A. A. S. vol. XXXXVI, 16. II. 1954, Nr. 2 pag. 63)

Nr. 85

Ord. 9. 1. 54

Markus-Bittprozession 1954

Sacra Congregatio Rituum Prot. Num.: C 176/953

Instante Eminentissimo ac Reverendissimo Domino Josepho Cardinali Frings, Archiepiscopo Colonien., Sacra Rituum Congregatio, vigore facultatum sibi a Sanctissimo Domino Nostro PIO PAPA XII. peculiariter tributarum, attentis peculiaribus in supplici libello expositis adiunctis, benigne indulsit ut, in omnibus Germaniae dioecesibus, anno proximo venturo, translato, iuxta Rubricas, festo S. Marci Evangelistae in diem 26 Aprilis, Litaniae cum

Precessione ac Missa de Rogationibus celebrari possint die 28 Aprilis. Servatis de cetero aliis servandis. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 5 Novembris 1953

(L.S.)

sig.: C. Card. MICARA

Praefectus

*

Wenn von diesem Indult der Ritenkongregation vom 5. November 1953 Gebrauch gemacht wird, gelten folgende liturgische Bestimmungen:

Die Kommemoration der Bittmesse unterbleibt am 25. und erscheint dafür am 28. April. Einzig zur Prozession darf und muß an diesem Tag die Bittmesse gefeiert werden (violett, ohne Gloria, zweite und dritte Oration normalerweise vom Tag). In Hohenzollern dagegen sind alle Messen, auch die zur Prozession, vom Fest des hl. Fidelis mit Kommemoration der Bittmesse zu feiern. (Sollte in einer Kirche ein Amt und die Prozessionsmesse gefeiert werden, gilt: Amt — rot — ohne jede Kommemoration, Gloria, Credo, gewöhnliche Präfation; Bittmesse — violett — ohne Gloria und Credo, zweite Oration Concede, dritte Oration Ecclesiae vel pro Papa, evtl. Imperata, Präfation der Osterzeit.)

Nr. 86

Errichtung der Pfarrei Weitenung

Die Katholiken, welche auf dem Gebiete der politischen Gemeinde Weitenung mit den Weilern Etzhofen, Ottenhofen, Mühle und Witstung wohnen, trennen Wir mit Wirkung vom 1. April 1954 von der Pfarrei Steinbach und vereinigen dieselben zu der Pfarrei Weitenung, die Wir dem Landkapitel Bühl (Regiunkel Bühl-West) zuteilen.

Die Kuratiekirche ad Sanguinem Pretiosissimum in Weitenung erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Weitenung erklären Wir zur Pfarrpfründe und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche Weitenung die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfründe zu.

Die Besetzung der Pfarrei wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 1. März 1954.

* Wendelin, Erzbischof.

Nr. 87

Ord. 24. 3. 54

Cohabitatio fraterna bei ungültiger Ehe

Ehegatten, die in kirchlich ungültiger, nicht konvalidierbarer Ehe leben, dürfen nicht zu den heiligen Sakramenten zugelassen werden. Nur der Ordinarius, nicht der Pfarrer und nicht der Beichtvater, auch nicht unter Beschränkung auf das forum internum, kann den Sakramentenempfang gestatten (zur Vermeidung von Ärgernis nötigenfalls geheim oder auswärts), wenn eine Trennung der Zivilehegatten sehr schwierig ist, diese ihren Fehltritt bitter bereuen und ein Leben wie Bruder und Schwester ernstlich versprechen, wobei die Erfüllung dieses Versprechens moralisch sicher sein muß. Nur unter diesen Voraussetzungen kann ein Gesuch positiv verbeschieden werden (can. 855, 2293—2295 CJC).

Trifft ein Beichtvater auf einen Fall, in dem die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, so verweise er die Pönitenten an ihren zuständigen Pfarrer; dieser reiche das Gesuch an das Erzb. Ordinariat ein. Das Gesuch muß neben den genauen Personalien der Bittsteller vor allem die Gründe namhaft machen, die dafür bürgen, daß die Bittsteller ihr Versprechen, wie Bruder und Schwester zu leben, auch halten werden; dem Gesuch ist ferner das schriftliche Versprechen der Bittsteller beizufügen.

Nr. 88

Ord. 18. 3. 54

Heilige Öle 1954

Die heiligen Öle 1954 werden am Gründonnerstag, 15. April 1954, zwischen 10 und 12 Uhr im Dompfarramt Freiburg i. Br., Münsterplatz 40, ausgegeben. Als Gebühr ist pro Pfarrei (Kuratie, Expositur) der Betrag von 1,50 DM bei der Abholung zu entrichten.

Die Abholgefäße müssen dicht verschließbar sein und eine genügend große Offnung zum Einfüllen haben; zur Vermeidung von Verwechslungen müssen außerdem an Gefäß und Deckel — je nach Verwendungszweck — folgende Aufschriften eingraviert sein: O. C. (= Oleum Catechumenorum), O. I. (= Oleum Infirmorum), S. C. (= Sanctum Chrisma). Glasgefäße sind nicht erlaubt.

Nr. 89

Ord. 5. 3. 54

Ostervigil 1954

Die ganze Feier der Ostervigil ist — entsprechend den ausdrücklichen Weisungen der hl. Kongregation der Riten — bereits während der Fastenzeit im einzelnen vorzubereiten. Wir verweisen auf die ausführlichen Darlegungen in unserem Amtsblatt 1953 S. 370, Nr. 40.

Aus den Berichten der Herren Dekane über die Feier der Vigil 1953 war zu entnehmen, daß ernste pastorelle Gründe vorhanden sind, bereits um 20 Uhr mit dem Gottesdienst in öffentlichen Pfarr-, Kuratieund Expositur-Kirchen zu beginnen. Ein späterer Beginn der Liturgie hat sich weder für die Geistlichen noch für die Laien als praktisch erwiesen und hatte zudem eine Beeinträchtigung des Gottesdienstbesuches am 1. Osterfeiertag zur Folge.

Auf Ziffer 6 unseres Erlasses S. 370 weisen wir noch ausdrücklich hin.

Über die Ostervigilfeier 1954 wollen die Herren Dekane bis zum 1. Juni uns kurz berichten.

Nr. 90

Ord. 15.3.54

Karfreitagskollekte

In der Passionszeit, besonders aber in der Karwoche, wird in uns allen die Erinnerung an das Heilige Land und an die Heiligen Stätten wachgerufen, weil sich dort das bittere Leiden und Sterben des Erlösers vollendet hat. Es muß uns in dieser Zeit aber auch zum Bewußtsein kommen, daß Palästina weniger "ein heiliges Land" ist, denn der größte Teil seiner Bewohner gehört entweder dem jüdischen oder dem mohammedanischen Glauben an und das Christentum daselbst spielt eine unverhältnismäßig geringe Rolle. Seit Jahrhunderten geben sich die Söhne des hl. Franziskus und auch andere Ordensgenossenschaften die größte Mühe, dem Kreuze zum Siege zu verhelfen. Sie sind besorgt um die Heiligen Stätten, errichten Schulen und andere Erziehungsinstitute, Krankenund Pflegehäuser und bieten den vielen Pilgern, die alljährlich nach dem Heiligen Lande kommen, gut gepflegte, wohnliche Pilgerhospize.

Diese ganze Kulturarbeit in Palästina erfordert aber beträchtliche Mittel. Vor allem ist das Lateinische Patriarchat aus eigener Kraft nicht in der Lage, für die Ausbildung von Priestern und Lehrern, für die Errichtung von Schulen und Kirchen allein aufzukommen; es ist ganz auf die Hilfe von außen angewiesen.

In Deutschland obliegen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande in dieser Beziehung große Aufgaben. Die wichtigste finanzielle Grundlage für seine Stück 10 47

Arbeit ist die alljährlich stattfindende Karfreitagskollekte, die dem Schutze der Heiligen Stätten und der Förderung der katholischen Mission im Heiligen Lande, absr auch der Weckung und Verbreitung des Gedankens an das Heilige Land in der deutschen Heimat dient.

Die Kollekte ist am Karfreitag in allen Pfarreien (Pfarrkuratien, Exposituren) abzuhalten. Die Erträgnisse werden wie üblich verwendet:

- 1. für den Deutschen Verein vom Heiligen Land;
- 2. für die Custodie der Franziskaner, die "Wächter des Heiligen Grabes";
- für die Catholica Unio, das Werk der Wiedervereinigung der von der Kirche getrennten Orientalen;
- 4. für das Apostolat des Meeres und Auslandsekretariat für Übersee.

Die Erträgnisse der Karfreitagskollekte sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe — einzusenden.

Nr. 91 Ord. 16. 3. 54

Internationale Gesellschaft für neue katholische Kirchenmusik

Die Internationale Gesellschaft für neue katholische Kirchenmusik (I. G. K.) hält ihre diesjährige Tagung in der Zeit vom 28. bis 31. August in Fulda ab, also unmittelbar vor dem Katholikentag, sodaß das letzte Pontifikalamt der I. G. K. sozusagen den Katholikentag einleitet.

In Pontifikalämtern, Abendkonzerten, Orgelkonzerten im Dom und in der Stadthalle werden in- und ausländische Chöre, Solisten und Orchester mitwirken. Der 75. Geburtstag des Altmeisters Professor Dr. Joseph Haas, des Vorsitzenden des Musikausschusses, wird der Tagung eine besondere Bedeutung geben.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Internationalen Gesellschaft für neue katholische Kirchenmusik, Frankfurt am Main, Bettinastraße 28.

Nr. 92 Ord. 2. 3. 54

Wegweiser durch das Katholische Deutschland

Als Sonderdruck zum Kleruskalender 1954 ist der sehr praktische Wegweiser durch das Katholische Deutschland erschienen, den das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken allen katholischen Organisationen und Einrichtungen empfiehlt.

Der Wegweiser enthält nicht nur das Mitgliederverzeichnis des Zentralkomitees, sondern gibt unter anderem Auskunft über Namen, Anschrift, Aufgabenbereich der verschiedensten katholischen Institutionen. Er soll neben der Orientierung auch der Aufgabe dienen, Kontakt zu schaffen zwischen den zahlreichen Organisationsformen und Bestrebungen im katholischen Leben Deutschlands.

Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken, Honnef/Rhein, Königin-Sophie-Str. 10 zu richten. Preis per Stück DM 1.50; Umfang 130 Seiten.

Nr. 93 Ord. 13. 3. 54

Landseelsorge

Bei der Entwicklung der Katholischen Landjugendbewegung in den deutschen Diözesen hat es sich als sehr nachteilig erwiesen, daß unser katholisches Landvolk und auch die katholische Landjugend nicht vertraut sind mit der Soziallehre der Kirche.

Auf vielfachen Wunsch der Seelsorger wie der Laienführer hat sich die Katholische Landjugendbewegung in der Führungsstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend entschlossen, eine Schriftenreihe (keine Zeitschrift) herauszugeben, die "Das neue Dorf" aufzeigen soll aus christlichem sozialem Geiste, angewandt und erläutert für das junge Landvolk. Diese Schriftenreihe leistet den führenden Kreisen von Landvolk und Landjugend sowie den Seelsorgern in ihrer Arbeit eine gute Hilfe.

Nr. 94 Ord. 4. 3. 54
Kirche und Landvolk

Vom Zentralkomitee der Deutschen Katholiken ist ein offizieller Gesamtbericht über die Arbeitstagung des katholischen Landvolks in Würzburg Herbst 1953 unter dem Titel "Kirche und Landvolk" herausgegeben. 208 Seiten kartoniert DM 3.50. Der Bericht enthält die vollständigen Texte der stark beachteten Referate von Prof. Dr. Rest, Prof. Dr. Neundörfer, Direktor Lücker und Domvikar Tenhumberg. Dazu kommt eine Fülle wertvollen Materials über die Kurzreferate, Diskussionsberichte und erstmals veröffentlichte Statistiken. Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken in Honnef a. Rh., Königin-Sophie-Straße 10.

Nr. 95 Ord. 12. 3. 54

Warnung

Laut Mitteilung der staatlichen Kriminalpolizei ist ein Reinhard Schnellberger, Kaufmann, geboren 1926, wohnhaft in Radolfzell, als sogen. Pfarrhausbetrüger aufgetreten, hat katholische Pfarrhäuser aufgesucht und erhielt auch teilweise von Geistlichen aufgrund unwahrer Angaben Darlehen. Bei der genannten Person würde es sich um einen vorbestraften Mann handeln. Wir machen auf diesen Sachverhalt aufmerksam und möchten die Pfarrämter vor Schnellberger gewarnt haben.

Nr. 96

Ord. 18. 3. 54

Wohnungen für Pfarrpensionäre

Das Pfarrhaus in Angeltürn steht alsbald für einen Pfarrpensionär als Ruhestandswohnung zur Verfügung. Bewerbungen sind an das Erzb. Pfarramt in Berolzheim über Osterburken zu richten.

Das Pfarrhaus in Fürstenberg, Dekanat Donaueschingen, kann von einem Pfarrpensionär als Ruhestandswohnung in Anspruch genommen werden. Anträge sind an das Erzb. Pfarramt in Hondingen zu richten.

Im Pfarrhaus in Külsheim sind 3 Zimmer mit Küche an einen Pfarrpensionär zu vermieten. Interessenten wollen sich an das Erzb. Pfarramt in Külsheim (Lkr. Tauberbischofsheim) wenden.

Priesterexerzitien

In der Phil.-theol. Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt a. M. finden vom 3. August bis 1. September 1954 (30 Tage) unter der Leitung von Pater Herbert Roth SJ. und vom 5.—11. September 1954 (5 Tage) unter der Leitung von Pater Johannes B. Beumer SJ. Priesterexerzitien statt. Anmeldungen und Anfragen wollen an die Verwaltung der Phil.theol. Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt a. M. S 10, Offenbacherlandstraße 224, gerichtet werden.

Im Exerzitienhaus St. Ottilien (Oberbayern) werden folgende geistliche Übungen für Priester abgehalten: 10.—14. Mai, 11.—14. und 25.—28. Juli, 15.—21. August, 6.—10. September, 4.—8. Oktober. Exerzitienmeister: P. Subprior Adolf Stegmann OSB. St. Ottilien. Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitienhaus der Erzabtei in St. Ottilien, Oberbayern.

Akademikerexerzitien

Im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach (Renchtal) findet in der Zeit vom 11.—15. April 1954 unter der Leitung von P. Schierse SJ. (Frankfurt/M.) ein Exerzitienkurs für Akademiker statt. Die Geistlichen werden gebeten, die Akademiker darauf aufmerksam zu machen.

Anmeldungen sind an das Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach (Renchtal) zu richten.

Päpstliche Auszeichnungen

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben mit Breve vom 20. Februar 1954 den Pfarrer i.R. Geistl. Rat Joseph Saier in Otigheim und den Caritasdirektor Albert Stehlin in Freiburg i.Br. zu Päpstlichen Geheimkämmerern ernannt.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Sasbachwalden, decanatus Achern, cath. 1448. Collatio libera. Petitiones usque ad 10 Aprilis 1954 proponandae sunt.

Versetzungen

- 9. März: Löhle Ernst, Pfarrer von Forst, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Magenbuch.
- 10. März: Munding Franz, Pfarrvikar in Vöhrenbach, als Pfarrverweser nach Forst.
- 23. März: Greszl Franz, Pfarrverweser in Fürstenberg, als Spiritual nach Heitersheim.
- 24. März: Schöner Friedrich, Rektor in St. Blasien, als Pfarrverweser nach Oberhomberg.
- 24. März: Zimmermann Herbert, Pfarrer in Oberhomberg, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Sasbachwalden.

Im Herrn ist verschieden

21. März: Riedel Hugo, resign. Pfarrer von Greifendorf (Sudetenland), † in Pfaffenrot.
R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat